

Veröffentlicht AM 12/16.12.2004 S. 841, Änd. AM 13/30.08.2006 S. 882, Änd. AM 2/14.02.2008 S. 29, Änd. AM 18/13.08.2008 S. 1167, Änd. AM 18/23.06.2011 S. 1599, Änd. AM I 24/31.05.2013 S. 770, Änd. AM I/25 vom 01.06.2018 S. 483

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2018 hat das Präsidium am 28.05.2013 die sechste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12 S. 841), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 770), beschlossen (§ 13 Abs. 3 Satz, 9 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172)).

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang Euroculture

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich
- § 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Schlussbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für den Master-Studiengang Euroculture eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG.

(2) ¹Für durch das weiterführende Studienangebot verursachte Zusatzkosten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Georg-August-Universität Göttingen nicht auf. ²Diese Zusatzkosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) Die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

(1) ¹Die Gebühr nach dieser Ordnung beträgt pro Studiensemester 1500 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind oder eine in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden von ausländischen oder staatenlosen Studierenden, die nicht nach § 7 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch

die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils aktuellen Fassung Deutschen gleichgestellt sind, Gebühren in Höhe von 4275 Euro pro Studiensemester erhoben.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren von Studierenden, die eingeschrieben werden aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens, soweit Gegenseitigkeit besteht und soweit die Erhebung von Gebühren nach diesem Abkommen ausgeschlossen ist, nicht erhoben.

(4) ¹Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. ²Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ³Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁴Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(5) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Gebühren werden erstmals ab dem Wintersemester 2013/2014 erhoben.

(2) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung dieser Gebührenordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, gilt die Gebührenordnung in der zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Fassung.